

Sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Abteilung
Referat Sicherheitsverwaltung (SVA 3)
lpd-o-sva-sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at

An das
SPK Linz

nachrichtlich im Hause:

EA
LKA
SVA
L1
JvD

Büro für Qualitäts- und Wissensmanagement

Mag. Gisbert Windischhofer, Hofrat

+43 59133-40-6300
Fax +43 59133-40-7891
Nietzschestraße 33, 4020 Linz, Österreich

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an

lpd-o-sva-sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at

zu richten.

Geschäftszahl: PAD/18/00713926/026/VW (HessPlatz)
PAD/18/00713994/021/VW (Krempelstraße)

Linz, 12.11.2025

Dienstanweisung

Betreff: Schutzzonen nach § 36a SPG in Linz
„Hessenpark“
„Krempelstraße“

Hier: **Verlängerung der Schutzzonen „Hessenpark“ und „Krempelstraße“**
Neuerlassung der Verordnungen (ab 01.12.2025)

1. Allgemeines

Mit Verordnungen der Landespolizeidirektion Oberösterreich jeweils vom 28.05.2025 wurden in Linz die Örtlichkeiten „Hessenpark“ und „Krempelstraße“ als Schutzzonen iSd § 36a SPG eingerichtet. Die Verordnungen traten jeweils mit 01.06.2025 in Kraft und wurden entsprechend kundgemacht. Gemäß § 36a Abs. 2 letzter Satz SPG sind Verordnungen zu Schutzzonen aufzuheben, sobald eine Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist, jedenfalls aber treten sie sechs Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft. Dieses Außerkrafttretensdatum ist nach der letzten Verlängerung der Schutzzone (Kettenverordnung jeweils vom 28.05.2025) mangels vorzeitiger Aufhebung somit ex lege jeweils der 30.11.2025.

Seit Bestehen der angeführten Schutzzonen (01.06.2018) wurden bis 13.11.2025 in der Schutzzone „Hessenpark“ insgesamt 327 und in der Schutzzone „Krempelstraße“ insgesamt

1488 (seit Juni 2025 +123) Betretungsverbote von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verhängt. Zwar zeigen die Zahlen an verhängten Betretungsverböten in der Schutzzone „Hessenpark“ eine Stagnierung, allerdings ist dies durch die teilweise Entfernung von Bepflanzungen im Hessenpark wie auch die offenerere (einsehbarere) Gestaltung des Platzes erklärbar. In der Schutzzone „Krempelstraße“ steigen die Zahlen an verhängten Betretungsverböten weiterhin stark an.

Unabhängig von der geringen Anzahl an ausgesprochenen Betretungsverböten in der Schutzzone Hessenpark, ergibt eine Analyse für den Zeitraum 01.06.2025 bis 29.10.2025 in der Schutzzone Hessenpark samt Umkreis von 20 Metern (sog. Pufferfläche) 31 angezeigte Delikte nach StGB. Eine Auswertung nach der Art an häufigsten angezeigten Delikten (sog. „TOP 6“) ergab in der Schutzzone Hessenpark + Pufferzone zehn (10) Anzeigen wegen Diebstahl, sieben (7) Anzeigen wegen Diebstahl durch Einbruch, 3 Anzeigen wegen Körperverletzung sowie vereinzelte Anzeigen wegen Entfremdung unbarer Zahlungsmittel, Sachbeschädigung. Nach SMG wurden drei (3) Anzeigen erstattet.

In der Schutzzone Krempelstraße samt sog. Pufferzone von 20 m wurden im Zeitraum 01.06.2025 bis 29.10.2025 insgesamt 173 Delikte nach StGB sowie SMG registriert. Die „TOP 6“ Auswertung in der Schutzzone Krempelstraße + Pufferzone ergab 92 Anzeigen nach SMG, 10 Anzeigen wegen Diebstahl, 6 Anzeigen wegen Sachbeschädigung und 10 Anzeigen wegen Körperverletzung.

Die hohen Zahlen im Hinblick auf Strafrechtliche Delikte wie auch ausgesprochenen Betretungsverböten in der Schutzzone Krempelstraße belegen ganz eindeutig den Fortbestand der Gefährdungslage. Auch wenn die erhobenen Daten zur Schutzzone Hessenpark im Vergleich zur Schutzzone Krempelstraße (samt jew. Pufferfläche) wesentlich geringere Anzahlen aufweisen, ist zu berücksichtigen, dass die Fläche des Hessenparks wesentlich kleiner ist als jene der Schutzzone Krempelstraße. Fest steht, dass auch in der Schutzzone Hessenpark die TOP 6 Delikte gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch – insbesondere Delikte gegen Leib/ Leben sowie Eigentumsdelikte – sind. Zu bemerken ist auch, dass in beiden Schutzzonen nach wie vor Anzeigenerstattungen wegen Delikten nach dem SMG erfolgen, in besonders hohem Ausmaß in der Schutzzone Krempelstraße. Angesichts dieser Umstände und Daten muss auch nach Einschätzung des Stadtpolizeikommandos nach wie vor von einem Fortbestehen der Gefährdungslage in der Schutzzone Krempelstraße ausgegangen werden. Die Umgestaltung des Hessenparks zeigt zwar offenbar eine positive Wirkung, allerdings nicht in einem Ausmaß, die eine anders lautende Gefährdungsprognose und somit eine Aufhebung der Schutzzone „Hessenpark“ begründen könnte, umso mehr, als von Verdächtigen in Zusammenhang mit SMG vereinzelt angegeben wird, teilweise wieder auf den Hessenpark ausweichen zu wollen, da dort angeblich weniger Polizeipräsenz zu

befürchten wäre. Vor dem Hintergrund, dass seitens der Behörde zwei weitere Schutzzonen („Otto-Glöckel-Schule“ und „VS Franziskanerinnen“) geschaffen wurden, da aus der Schutzzone „Krempplstraße“ ein „Vertreibungseffekt“ festzustellen ist, ist auch die Schutzzone „Hessenpark“ zu belassen, um ein Ausweichen auf diese Fläche zu verhindern. Die Sicherheitsbehörde ist daher nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet, in den jugendspezifischen Zonen „Hessenpark“ und „Krempplstraße“ weiterhin den Schutz vor Bedrohungen durch strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, nach dem Verbotsgesetz oder vor gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz zu gewährleisten.

Die angeführten Neuverlautbarungen der Verordnungen treten per 31.05.2026 ex lege außer Kraft.

2. Neuerlassung der Schutzzonen-Verordnungen gemäß § 36a SPG

Da, wie oben angeführt, die Voraussetzungen für Verordnung der Schutzzonen „Hessenpark“ und „Krempplstraße“ weiter vorliegen, werden die Schutzzonen neu verordnet und treten mit 01.12.2025 in Kraft. Der örtliche Umfang der Schutzzonen bleibt jeweils unverändert.

2.1. Für den Bereich des Linzer Hessenparks wird von der LPD OÖ mit Wirksamkeit vom 01.12.2025 eine Verordnung (PAD/18/00713926/026/VW) erlassen. Die Verordnung wird voraussichtlich mit Ablauf des 31.05.2026 wieder außer Kraft treten.



Verordnungsbestandteil - Plan Hessen



[916413739] VO Schutzzone Hessenpark

2.2. Für den Bereich der Linzer Krempplstraße wird von der LPD OÖ mit Wirksamkeit vom 01.12.2025 eine Verordnung (PAD/18/00713994/021/VW) erlassen. Die Verordnung wird voraussichtlich mit Ablauf des 31.05.2026 wieder außer Kraft treten.



Verordnungsbestandteil - Plan Kremppl



[766851885] VO Schutzzone Krempplstraße

3. Sonstiges

Hinsichtlich des Vollzuges von in den angeführten Schutzzonen zu verhängenden Betretungsverboten ergeben sich für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes keine

Änderungen. Es wird auf die Dienstanweisung der LPD OÖ vom 03.03.2023, GZ: PAD/22/02544231/005/AA hingewiesen.



DA Schutzzonen §
36a SPG.docx

Die Kundmachung der (neuen) Verordnungen erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Nietzschestraße 33, 4020 Linz; auf der Homepage der LPD Oberösterreich und mittels Hinweisschildern in den jeweiligen Schutzzonen selbst nach örtlicher Gegebenheit.

Für den Landespolizeidirektor,

Mag. Gisbert Windischhofer, Hofrat